

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 39 (1892)

28 u. 29. (6.8.1892)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-724847](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-724847)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1892. Sonnabend, 6. August. №. 28 u. 29.

Sitzung des Magistrats und Stadtraths am 23. Juli 1892, Abends 6 Uhr, im Rath- haussaale.

Es wurde verhandelt:

Der Magistrat stellte den Antrag:

„Der Stadtrath wolle beschließen, an der einen Seite des bei der Stauthorbrücke hergestellten Fangdamms zum Zweck der Wassercirkulation einen Graben anzulegen und für diese Anlage die Summe von 300 M zu bewilligen, auch den Magistrat zu ermächtigen, für den Fall, daß dieser eine Graben nicht genüge, an der anderen Seite des Fangdamms einen gleichen Graben herzustellen und dafür gleichfalls den Betrag von 300 M zu verausgaben.“

In der Berathung über diesen Gegenstand wurde für zweckmäßig befunden, den von dem Magistrat event. in Aussicht genommenen zweiten Graben gleich mit zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat erklärte sich mit dem letzteren Vorschlage einverstanden und änderte seinen Antrag dementsprechend um.

Der Stadtrath beschloß sodann, für die Herstellung der beiden gedachten Gräben die Summe von 600 M zu bewilligen.

Sitzung des Stadtraths am 28. Juli 1892, Abends 6^{1/2} Uhr, im Rathhaussaale.

Es wurde verhandelt:

1. In der Angelegenheit, betr. den Wiederaufbau des Theaters, stand die zweite Lesung des Beschlusses vom 5. Juli d. Js. und die Berathung des zwischen der Stadt und der Großherzoglichen Theater-Kommission abzuschließenden Vertrags auf der heutigen Tagesordnung.



Es wurde befunden, daß, bevor die zweite Lesung des gedachten Beschlusses vorgenommen werde, der erwähnte Vertrag, von welchem jedem Stadtrathsmitgliede eine Ausfertigung zugestellt worden war, in Berathung zu ziehen sei.

Auf die Anfrage des Herrn Vorsitzenden, ob im allgemeinen über den Vertrag das Wort gewünscht werde, meldete sich Niemand zum Wort.

Sodann wurde in die Berathung der einzelnen Paragraphen eingetreten und verhandelt wie folgt:

Die Ueberschrift und die Einleitung des Vertrages wurden genehmigt, desgleichen auch der § 1 des Vertrages.

Zu § 2 beantragte das Stadtrathsmitglied Weber:

in diesem Paragraph zum Ausdruck zu bringen, daß die Großherzogliche Theater-Kommission nicht mehr, aber auch nicht weniger als 68 000 *M* nebst Zinsen zu erstatten habe,

und das Stadtrathsmitglied tom Dieck stellte den Antrag: den Magistrat zu ersuchen, mit der Großherzoglichen Theater-Kommission darüber in Verhandlung zu treten, ob dieselbe für die 68 000 *M* nicht auch die dafür aufzuwendenden Geldbeschaffungskosten übernehmen wolle.

Beide Anträge wurden abgelehnt, der Antrag von Weber mit der Begründung seitens der ablehnenden Mehrheit, daß das, was der Antrag Weber besage, sich bereits aus dem Vertrage ergebe.

Darauf wurde der § 2 in der vom Magistrat vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Zu § 3 wurde beantragt:

zu dem Absatz 1 folgende Nachfuge zu beschließen:

„Sollte jemals die Versicherung von Theatern bei der Landesbrandkasse gesetzlich ausgeschlossen werden, so bleibt wegen der der Theater-Kommission obliegenden Versicherung weitere Vereinbarung zwischen dieser und der Stadt vorbehalten.“

Dieser Antrag wurde angenommen und im übrigen der § 3 in der vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Zu den §§ 4, 5 und 6 wurden keine Bemerkungen gemacht.

Hierauf wurde der ganze Vertrag mit der eben beschlossenen Aenderung zur Abstimmung gebracht und wurde derselbe vom Stadtrath angenommen.

Nunmehr wurde in die zweite Lesung des Beschlusses vom 5. Juli d. J., betr. den Wiederaufbau des Theaters, eingetreten.

Der Herr Vorsitzende machte zunächst Mittheilung von den seit der ersten Lesung vorgenommenen Modifikationen bezüglich der Treppenlage zum 1. Rang. Der Stadtrath erklärte sich mit diesen Aenderungen einverstanden und wurde alsdann der Beschluß vom 5. Juli d. J. unter Berücksichtigung der eben erwähnten Modifikationen unter der Voraussetzung in zweiter Lesung wiederholt, daß der heute berathene Vertrag zwischen der Stadt und der Großherzoglichen Theater-Kommission von der letzteren in der beschlossenen Fassung angenommen werde. *)

2. Der Antrag des Magistrats vom 27. Juli d. J.:

dem Lehrer Wieting an der Volksmädchenschule zum Zweck der Anwendung einer Kur zur Wiederherstellung seiner Gesundheit eine Unterstützung von 150 *M* zu bewilligen,

wurde angenommen.

3. Dem Stadtrath wurde von der an den Magistrat und Stadtrath gerichteten Eingabe des Oberrealschullehrers Neumüller und Genossen vom 1. Juli d. J., betr. Antwort auf ein früheres Gesuch um Gehaltsaufbesserung, Mittheilung gemacht, auch wurde dem Stadtrath Kenntniß von der den Gesuchstellern seitens des Magistrats ertheilten Antwort gegeben.

Vom Stadtrath wurde befunden, daß davon abzusehen sei, seinerseits einen Bescheid auf die Eingabe zu ertheilen.

4. Dem Stadtrath wurde ferner Kenntniß gegeben von einer von dem Oberrealschullehrer Bierhorst an den Magistrat und den Stadtrath gerichteten Eingabe, betr. nachträgliche Bewilligung einer Extrazulage von 200 *M*. — Magistratsseitig wurde bemerkt, daß, sobald eine von dem Direktor der Oberrealschule eingezogene Erklärung eingegangen sei, Anträge in dieser Angelegenheit zur Beschlußfassung in gemeinschaftlicher Sitzung gestellt werden würden. Der Stadtrath nahm von dieser Erklärung Kenntniß.

*) Die Voraussetzung ist durch den am 30. Juli 1892 zwischen dem Stadtmagistrat und der Theater-Kommission abgeschlossenen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog genehmigten, in dieser Nummer des Gemeinde-Blatts abgedruckten Vertrag erfüllt.

Vertrag
zwischen dem Magistrat der Stadt Oldenburg
und der Großherzoglichen Theater-Kommission.

Nachdem die Stadt Oldenburg beschlossen hat, das im November 1891 abgebrannte Theater nach einem neuen Plan wieder aufzubauen, auch für das neue Theater eine elektrische Beleuchtungs-Anlage herzustellen und die Großherzogliche Theater-Kommission bereit ist, das neue Theater nach seiner Fertigstellung in Benutzung zu nehmen, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Bestimmungen des Vertrages vom 24. Februar 1879 und des Zusatzvertrages vom 19. December 1881 über die Verzinsung und Amortisation der von der Stadt angeliehenen 100 000 *M* Seitens der Großherzoglichen Theater-Kommission mit jährlich 6000 *M* behalten für die Zukunft verbindliche Kraft, jedoch wird der Großherzoglichen Theater-Kommission freigestellt, die am 1. Oktober 1892 und 1. Oktober 1893 fälligen Beträge von je 6000 *M* an die Stadtkasse nicht abzuführen und erst am 1. Oktober 1894 und so weiter am 1. Oktober jeden folgenden Jahres wiederum je 6000 *M* bis zur völligen Amortisation jener 100 000 *M* an die Stadtkasse zu zahlen, wodurch sich die Amortisation entsprechend verlangsamt. Macht die Großherzogliche Theater-Kommission von der Befugniß, am 1. Oktober 1892 und 1893 die beiden Raten nicht zu zahlen, Gebrauch, so stellt sich der Restbetrag der seiner Zeit angeliehenen 100 000 *M* per 1. Oktober 1893 — wie hiermit vereinbarlich festgestellt wird — auf 78 986 *M* 32 *S*, welche Summe sich ergibt, wenn Zinsen einschließlich Zinseszinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1891 bis 1. Oktober 1893 der Restschuld, welche am 1. Oktober 1891 73 027 *M* 29 *S* betrug, hinzugeschlagen werden.

§ 2.

Die Großherzogliche Theater-Kommission übernimmt die Verzinsung und Amortisation der für die Herstellung der elektrischen Beleuchtungs-Anlage von der Stadt anzuleihenden 68 000 *M* dergestalt, daß sie alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung dieser Anleihe den Betrag von 3060 *M* — $3\frac{1}{2}\%$ Zins und 1% nebst ersparten Zinsen — als Abtrag an die Stadtkasse zahlt, und zwar zum ersten Mal ein Jahr nach Aufnahme der Anleihe.

§ 3.

Die Großherzogliche Theater-Kommission hat das Recht der unentgeltlichen Benutzung des zu erbauenden, im Eigenthum der Stadt stehenden Theaters nebst Zubehör bis dahin, daß die im § 1 gedachten 100 000 *M* und die im § 2 gedachten 68 000 *M* gänzlich abgetragen sind. Bis dahin liegt auch der Großherzoglichen Theater-Kommission die Verpflichtung ob, das Theater- und Magazingebäude baulich zu unterhalten und dieselben gegen Feuergefähr bei der Landesbrandkasse zu versichern; diese Verpflichtung verbleibt der Großherzoglichen Theater-Kommission auch dann, wenn sie von dem Benutzungsrecht keinen Gebrauch machen sollte, bis zum Abtrag der Anleihen von zusammen 168 000 *M*. Sollte jemals die Versicherung von Theatern bei der Landesbrandkasse gesetzlich ausgeschlossen werden, so bleibt wegen der, der Großherzoglichen Theater-Kommission obliegenden Versicherung weitere Vereinbarung zwischen dieser und der Stadt vorbehalten.

Die Großherzogliche Theater-Kommission ist ferner verpflichtet, bis dahin, daß dieselbe auf das ihr zustehende Benutzungsrecht der Theater-Anlage etwa verzichten sollte, die elektrische Beleuchtungs- und Heizungs-Anlage, sowie die Einrichtungen und Inventariestücke, welche von der Stadt beschafft sind, zu unterhalten, zu erneuern und gegen Feuergefähr zu versichern; die an Stelle abgängiger Maschinen und Inventariestücke von der Großherzoglichen Theater-Kommission angeschafften Gegenstände werden Eigenthum der Stadt.

Die Brandkasse- bzw. Versicherungsgelder fließen im Brandfalle in die Stadtkasse.

§ 4.

Nach gänzlicher Amortisation der in den §§ 1 und 2 gedachten, von der Stadt gemachten bzw. zu beschaffenden Anleihen hört die Zahlung der daselbst erwähnten 6000 *M* und 3060 *M* auf, und unterliegt die etwaige fernere Benutzung des Theatergebäudes nebst Zubehör von Seiten der Großherzoglichen Theater-Kommission einer neuen Vereinbarung mit der Stadt. Sollte eine solche nicht zu Stande kommen bzw. die Großherzogliche Theater-Kommission schon vorher auf das ihr nach § 3 zustehende Nutzungsrecht verzichten, so müssen die Gebäude nebst Zubehör, die elektrische Beleuchtungs- und Heizungs-Anlage, sowie die Einrichtungen und Inventariestücke in ordnungsmäßigem Zustande nach einem nach Fertigstellung des

Baus aufzunehmenden und von beiden Theilen zu unterschreibenden Bauinventar, welches außer der Baubeschreibung auch ein Verzeichniß der von der Stadt angeschafften Maschinen, Einrichtungen und Inventariestücke zu enthalten hat, von der Großherzoglichen Theater-Kommission der Stadt überliefert werden.

Die Mobilien der für den Hof zu reservirenden Logen, desgleichen die Dekorationen, die Versatzstücke und die Mobilien und Requisiten für die Bühne bleiben dagegen Eigenthum der Großherzoglichen Theater-Kommission.

§ 5.

Während der Spielzeit findet monatlich wenigstens ein Mal Seitens des Stadtmagistrats und der Großherzoglichen Theater-Kommission eine gemeinschaftliche Besichtigung der aus feuerpolizeilichen Rücksichten getroffenen Einrichtungen statt.

§ 6.

Wenn das der Großherzoglichen Theater-Kommission zustehende Benutzungsrecht des Theaters nebst Zubehör aufhören sollte, so ist die Stadt zwar verpflichtet, das Theateretablissement seiner Bestimmung als Theater zu erhalten, indessen trifft die Stadt keinerlei Verbindlichkeit, den Betrieb ihrerseits zu übernehmen beziehungsweise zu führen.

Oldenburg, 1892 Juli 30.

**Dem amtlichen Bericht des Amtsarztes
Dr. Kelp für das Wintersemester 1891/92**

entnehmen wir folgenden Passus, der sich auf die Stadt Oldenburg bezieht:

„Typhusfälle kamen vorzüglich in Oldenburg im Dobbenviertel und im Heiligengeistthorviertel vor, darunter einige schwere mit tödtlichem Ausgange; eine epidemische Ausbreitung hat die Krankheit nicht erlangt, sondern sie zeigt sich mehr sporadisch. Auch die Diphtheritis trat wie gewöhnlich mit einzelnen meist leichten Fällen auf.“

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat Juni 1892 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

| | Stadt- | Land- |
|--|-----------|-------|
| | gemeinde. | |
| Geschlossene Ehen im Ganzen | 11 | 5 |
| Darunter waren Eheschließungen in denen: | | |
| Mann und Frau noch nie verheirathet | 8 | 5 |
| Mann Wittwer, Frau ledig | 1 | — |
| Mann ledig, Frau Wittve | 1 | — |
| Mann und Frau verwittwet | — | — |
| Mann oder Frau geschieden | 1 | — |
| Mann und Frau evangelisch | 8 | 5 |
| Mann und Frau katholisch | — | — |
| Mann und Frau jüdisch | — | — |
| Mann evangelisch, Frau katholisch | — | — |
| Mann katholisch, Frau evangelisch | 3 | — |
| Mann christlich, Frau nicht christlich | — | — |
| Mann nicht christlich, Frau christlich | — | — |
| Mann und Frau nicht christlich | — | — |

2. Geburten.

| | | |
|--|-----------------------------|-------|
| Anzahl der Geburten überhaupt | 45 | 24 |
| Anzahl der Geborenen derselben | 45 | 24 |
| Darunter waren: | | |
| Einfache Geburten und Geborene | 45 | 24 |
| Mehrlings-Geburten | — | — |
| Geborene derselben | — | — |
| | Knaben | 25 11 |
| | Mädchen | 20 13 |
| lebendgeboren { | Knaben | 25 11 |
| | Mädchen | 20 12 |
| totdgeboren { | Knaben | — — |
| | Mädchen | — 1 |
| Ehelich { | lebend { Knaben | 25 10 |
| | geboren { Mädchen | 20 12 |
| geboren { | todt { Knaben | — — |
| | geboren { Mädchen | — 1 |
| Unehelich { | lebend { Knaben | — 1 |
| | geboren { Mädchen | — 1 |
| geboren { | todt { Knaben | — — |
| | geboren { Mädchen | — — |

3. Sterbefälle.

| | | Stadt- Land- gemeinde. | |
|--------------------------------|------------|---------------------------|----|
| Gestorben überhaupt | | 45 | 19 |
| Darunter aufgefundenen Leichen | | 3 | — |
| Männliche Gestorbene | | 28 | 6 |
| Weibliche Gestorbene | | 17 | 13 |
| todtgeboren | { Knaben | — | — |
| | { Mädchen | — | 1 |
| Verstorbene Kinder | { Knaben | 3 | 2 |
| unter 5 Jahre alt. | { Mädchen | 3 | 5 |
| Ledige | { Männlich | 12 | 3 |
| | { Weiblich | 11 | 7 |
| Verheirathete | { Männlich | 13 | 3 |
| | { Weiblich | 2 | 2 |
| Verwitwete | { Männlich | 3 | — |
| | { Weiblich | 4 | 4 |
| Geschiedene | { Männlich | — | — |
| | { Weiblich | — | — |

Oldenburg, den 13. Juli 1892.

Der Standesbeamte.

Nöll.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.